

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 228.

Montag den 5. October 1868.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 15. Juli 1868.

1. Dem Franz und Max Stiasny in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 7, im Bazar, auf eine Verbesserung der Handschuhschleifer, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Alois Sertich, Südbahnbeamten in Agram, auf die Einführung, aus Petroleum und Erdharz mit Mischung der atmosphärischen Luft Gas zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Caspar Schmitt, Lederrichter in Wien, Landstraße, Münzgasse Nr. 4, auf eine Verbesserung in der Appretur des Maschinen-Treibriemensatzes, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem William Horatio Harfield in London (Bevollmächtigter A. Martin in Wien, Wieden, Karlsgasse Nr. 2) auf eine Verbesserung in der Construction von Ankervinden, für die Dauer eines Jahres.

Am 16. Juli 1868.

5. Dem S. Mantegazza, Ingenieur in Turin (Bevollmächtigter Dr. Friedrich Ludwig Elz, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, Stadt, Wollzeile Nr. 11), auf die Einführung eines Mittels gegen das Vorrerwerben von Schraubenverbindungen, für die Dauer von sechs Jahren.

Am 29. Juli 1868.

6. Dem William John Cooper und James Prince, beide zu London (Bevollmächtigter G. Märkl in Wien, Josephstadt, Längergasse Nr. 43), auf die Einführung einer eigenhümlichen Methode zum Besprengen von Strafen, Wegen und Plätzen, für die Dauer von drei Jahren.

Am 1. August 1868.

7. Dem Stephan Mayer, Kupferschmied in Pest, auf die Einführung eines Einschweißungs-Apparates zur Beseitigung der schweifigen Säure aus Roh- und rectificirtem Spiritus, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angeseucht wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene von 1., deren Geheimhaltung nicht angeseucht wurde, kann daselbst von jedermann eingesehen werden.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel haben das dem Franz Schmid auf Anschlagtafeln neuer Art, genannt „photographisch-lithographirte Anzeigenabellen“, unter dem 10. Juli ertheilte, seither an Theresia Schmid übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünfzehnten Jahres verlängert.

(365—2)

Nr. 12071.

Concurs.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz ist eine Advocatenstelle mit dem Wohnsitz in Eibiswald und eine mit dem Wohnsitz in Fischerneubl zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche in dem durch den Justiz-Ministerialerlaß vom 14. Mai 1856, §. 10567, (Landesregierungsblatt für Kärnten II. Abtheilung Nr. 13) vorgeschriebenen Wege

binnen 4 Wochen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in den Zeitungsbüchern, einzubringen.

Graz, am 23. September 1868.

(362—2)

Nr. 843/pr.

Kundmachung.

Bei der k. k. Finanzdirection für Krain ist eine Finanz-Commissärstelle in der IX. Diätenclassie mit dem Gehalte jährlicher 900 fl., eventuell eine Finanz-Concipistenstelle mit jährlichen 800 fl. oder 700 fl. zu besetzen.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere praktischer Kenntnisse im Gebührengeschäfte, dann der Kenntnis der krainischen Sprache,

binnen vier Wochen

beim Präsidium dieser Finanzdirection einzubringen.

Laibach, am 29. September 1868.

k. k. Finanzdirections-Präsidium.

(359—2)

Nr. 7964.

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird kund gemacht:

Es sei mit Urtheil vom 2. Juli 1868, §. 6256, bestätigt vom hohen k. k. Oberlandesgerichte in Graz am 9. September 1868, Zahl 10963, die weitere Verbreitung des Blattes Nr. 25 vom 6. Juni 1868 der in Laibach erscheinenden Zeitschrift „Triglav“ wegen des darin enthaltenen Artikels „Unsere Deutsch-Liberalen“, verboten worden.

Laibach, am 26. September 1868.

(351—3)

Kundmachung.

Das k. k. Finanzministerium beabsichtigt, auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, die ärarischen Eisenwerke zu Kleinboden und Primör in Tirol im Offertwege zu verkaufen, und ist zu diesem Zwecke ein Bietungstermin auf den

20. October 1868

Mittags 12 Uhr anberaumt, bis zu welchem Tage die k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien Offerte übernimmt.

Das Hammerwerk Kleinboden umfaßt:

- Die Frischhütte (Grobhammer); zu dieser gehören:
 - Der Grobhammer mit 2 Härzerren- und 2 Frischfeuern, 1 Grobhammertreibschläge;
 - ein Schlackenpochwerk, 1 Zeugschmiede mit 2 Feuern und 3 Hammerschlägen, 1 Zimmerehütte, 1 Ladenhütte, 2 Kohlbarren, 1 Getreidekasten, 1 Spritzmagazin;
 - 9 Wohn- und Wirtschaftsgebäude, darunter das 1stöckige Amtshaus;
 - Wasserbauten, als: 2 Wehren, 2 Rinnwerke, 1 Uferarche.
- Die Haselbacher Kohlstätte mit 2 Kohlscharren, 2 Wächter-, 3 Proschenhütten, 1 Kohlmeisterwohnung sammt Kochoföde, 1 Holzlandungschanal von 192 Klafter Länge und 2 Archen.
- Grundstücke in der Ausdehnung von 7 Joch 554 □ Klaft., worunter 2 Joch 800 □ Klaft. mit Erlen bestockt.

Das Eisenwerk Primör umfaßt:

- 2 Grubenfeldmassen à 12.544 □ Klaft.
- An Grundstücken 91 Joch 283 □ Klafter, darunter 76 Joch 1028 □ Klaft. Waldung.
- An Gebäuden:
 - 1 Schmelzhütte mit 1 Hochofen, 1 Cylindergebläse, 1 Erz- und Kohlauszug und sonstigen Apparaten;
 - 1 Frischhütte mit 3 Feuern, 2 Hämmern, 2 Wassertrommelgebläsen;
 - 1 Zengschmiede, 1 Schlackenpoch-Hammer, 2 Erzröstöfen, 6 Kohlen- und andere Magazine nebst Erzplänen;
 - 1 Amtshaus, 1 Arbeiterwohnung;
 - 1 Rinnwerk, 1 Wasserwehr, 1 Steinarche.

Die Erze, Spattheisenstein, brechen mit Schwer-spath, silberhältigem Bleiglanz und Antimon-Erz ein. Beim Hochofen wird silberhältiges Blei als Nebenproduct gewonnen. Die detaillierte Beschreibung des Besitzstandes, sowie die Kaufbedingungen sind bei der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleißdirection in Wien oder bei der k. k. Berg- und Salinendirection Hall in Tirol zu beziehen und sind die Vorstände der zum Verkauf bestimmten Werke angewiesen, den Kauflustigen die Bezeichnung des Werkes zu gestatten und denselben die gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

Zur Theilnahme an der Bewerbung um diese Realitäten wird jedermann zugelassen, welcher sich rechtsgültig verpflichten kann.

Wer für einen Dritten einen Anbot macht, hat eine rechtsförmliche, für diesen Act ausgestellte und legalisierte Vollmacht beizubringen, widrigfalls derselbe, wenn er Erstehrer bleibt, als Käufer im eigenen Namen betrachtet werden wird.

Die Offerte, welche mit dem gehörigen Stempe versehen und versiegelt sein müssen, haben Folgendes zu enthalten:

a) Die Bezeichnung des Werkes, für welches der Anbot gemacht wird, was auch auf dem äußeren Umschlage unter Angabe der beiliegende Badiumssumme mit den Worten: Offert für . . . anzusezen ist;

b) der Vor- und Zuname, dann der Charakter und Wohnort des Offerenten mit der Erklärung, daß derselbe eigenberechtigt ist;

c) den mit Buchstaben und Ziffern für jedes Werk abgesondert, oder wenn nur eines derselben erstanden werden will, nur den für dieses in einer bestimmten Summe ausgedrückten Anbot, daher Anbote, die bloß auf Percente oder auf einen Betrag über das erzielte Bestbot lauten, nicht berücksichtigt werden;

d) die Erklärung, daß der Offerent die bezüglichen Verkaufsbedingungen eingesehen habe und daß diese von ihm unterschlagenen Bedingnisse für ihn rechtsverbindlich sein sollen;

e) wenn mehrere gemeinschaftlich ein Offert überreichen, so muß dieses die Erklärung ihrer Solidarhaftung enthalten;

f) endlich muß jedes Offert mit einem 10perc. Badium des Anbotes entweder in Barem oder in Staatschuldverschreibungen nach dem Tagescourse, bei Staatslosen aber nicht über den Nominalwerth oder mit der Quittung über den Erlag dieses Badiums bei einer ärarischen Casse versehen sein.

Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefreiungsschaffens und der im § 862 des a. b. G. B. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei dessen Überreichung rechtsverbindlich, das k. k. Finanzministerium behält sich vor, die Angemessenheit der Anbote zu beurtheilen und nach seiner Wahl eines der Offerte anzunehmen.

Die Annahme oder Ablehnung der Offerte wird längstens binnen 30 Tagen, vom 20. October I. J. an gerechnet, den Offerenten bekannt gegeben werden.

Die Badien der Offerenten, deren Anbote angenommen werden, haben als Caution zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu dienen, die Badien der übrigen Bewerber werden denselben zugleich mit der Bekanntgabe der erfolgten Ablehnung zurückgestellt werden.

Wien, am 20. September 1868.

Vom k. k. Finanzministerium.

(360—2)

Nr. 7762.

Kundmachung

Am 19. October dieses Jahres, Vormittag um 10 Uhr, wird im Rathssaale des Magistrates die Einhebung der Pflastermauth, des Wochenstandgeldes, des Bierzuschlages in der Stadt Laibach und der Schlachtgebühr von dem in der städtischen Schlachtbank geschlachteten Rindvieh für die Zeit vom 1. Jänner 1869 bis letzten December 1870 im öffentlichen Licitationsweg an den Meistbietendn verpachtet.

Pachtlustige werden zu dieser Licitation mit dem Bemerkung eingeladen, daß sie vor der Licitation von dem Anrufsprise pr. 28600 fl.—10 p. Et. als Badium zu erlegen haben werden, und daß die diesfälligen Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsständen hierants eingesehen werden können.

Sadtmagistrat Laibach, am 26. September 1868.